

## **Ausschreibung**

### Förderwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“

gültig ab 01. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
Ziele .....	4
1. Rechtsgrundlagen.....	4
2. Ausschluss des Rechtsanspruchs .....	5
3. Teilnahmebedingungen am Förderwettbewerb .....	5
4. Fördergegenstand.....	5
4.1. Förderbare Projekte.....	5
4.2. Nicht förderbare Projekte.....	6
5. Förderbare Kosten .....	6
5.1. Allgemeine Voraussetzung .....	6
5.2. Förderbare Einzelkosten.....	7
5.3. Gemeinkostenzuschlag .....	7
6. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage.....	7
7. Förderintensität und maximale Förderung .....	7
7.1. Maximale Förderintensität .....	7
7.2. Maximale Förderung.....	7
8. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum.....	8
9. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen.....	8
9.1. Teilnahmeantrag.....	8
9.2. Beizufügende Unterlage .....	8
10. Bewertung und Entscheidung .....	9
10.1. Bewertungsgrundlagen.....	9
10.2. Formale Vorprüfung.....	9
10.3. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien .....	9
10.4. Bewertung/Jury.....	9
10.5. Reihung und Fördervorschlag.....	10
10.6. Förderentscheidung.....	10
11. Zusage, Bedingungen und Akontozahlung .....	10
11.1. Mitteilung der Förderentscheidung .....	10
11.2. Bedingungen.....	10
11.3. Akonto .....	10

12.	Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung .....	10
12.1.	Meldepflicht von Änderungen .....	10
12.2.	Fortschrittsberichte .....	11
12.3.	Endbericht inkl. Endabrechnung .....	11
12.4.	Schlusszahlung.....	11
13.	Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung .....	12
13.1.	Publikation .....	12
13.2.	Monitoring.....	12
13.3.	Aufbewahrung von Unterlagen .....	12
14.	Widerruf und Rückzahlung.....	13
14.1.	Widerrufsgründe 10 Jahre .....	13
14.2.	Widerrufsgründe 4 Jahre .....	14
14.3.	Teilwiderruf .....	14
14.4.	Ausspruch des Widerrufs.....	14
14.5.	Rückzahlung im Fall des Widerrufs .....	14
15.	Datenschutz .....	15
15.1.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten .....	15
15.2.	Publizierbare Daten .....	15
16.	Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen.....	16
17.	Geltungszeitraum.....	16
18.	Anwendbares Recht/Gerichtsstand.....	16
19.	Ausschreibende Stelle .....	17
Anhang I.....		18
	Betriebsstätte.....	18
	Wiener Betriebsstätte .....	18
Anhang II.....		19
	Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze.....	19

## Präambel

Die vorliegende Ausschreibung der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (in weiterer Folge „Wirtschaftsagentur Wien“) regelt den Förderwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“. Einreichungen sind innerhalb des Geltungszeitraums dieses Förderwettbewerbs (siehe Pkt. 16) vom 01. Juli 2024 bis 15. September 2024 möglich. Konkrete Informationen zu diesem Wettbewerb finden Sie unter [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at).

Im Rahmen dieses Wettbewerbs werden die besten Projekte mit einer maximalen Fördersumme von EUR 100.000 gefördert.

## Ziele

Mit der Wirtschaft- und Innovationsstrategie 2030 der Stadt Wien wurde die „Kultur und Kreativmetropole Wien“ zu einem der Spitzenthemen erklärt und das Thema „Culture & Technology“ dabei als Leitprojekt definiert. Die Wirtschaftsagentur Wien setzt daher in Form von zwei aufeinander aufbauenden Wettbewerben (Ideenwettbewerb und Förderwettbewerb) Anreize, diese Innovationskraft weiter zu stärken.

Die Implementierung innovativer digitaler Anwendungen im Zusammenhang mit Festivals verschafft technologieorientierten Kreativunternehmen eine erhebliche Sichtbarkeit. Gleichzeitig haben Festivals die Möglichkeit, sich durch die Nutzung von Innovationen auf internationaler Ebene zu positionieren. Angesichts der Bedeutung von Festivals für den Wirtschaftsstandort Wien und der besonders großen Herausforderungen und Chancen, die der Einsatz von digitalen Anwendungen für die Kreativunternehmen und Festivals mit sich bringt, wird deren Zusammenarbeit unterstützt.

Langfristiges Ziel ist es, Best Practice-Anwendungen und innovative Lösungen technologieorientierter Kreativunternehmen in Rahmen von Festivals zu ermöglichen und so den Unternehmen Absatzmöglichkeiten und Sichtbarkeit für ihre Lösungen zu bieten und wertvolle Impulse für den Wirtschaftsstandort Wien zu schaffen.

Mit dem gegenständlichen Förderwettbewerb soll die Umsetzung der im Ideenwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“ prämierten Konzepte unterstützt werden.

## 1. Rechtsgrundlagen

Diese Ausschreibung wurde mit dem Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 19.12.2023 unter eRecht 1260274-2023 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Diese Ausschreibung bezieht sich auf folgende europäische beihilferechtliche Grundlage:

De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI L 352/1 i.d.F. Verordnung (EU) 2020/972, ABI L 215/3.

## 2. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung von Fördergeldern erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Ausschreibung. Auf die Gewährung von Fördergeldern nach dieser Ausschreibungsunterlage besteht kein Rechtsanspruch.

## 3. Teilnahmebedingungen am Förderwettbewerb

Zur Teilnahme am Förderwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“ sind Veranstalter\*innen (bestehende Unternehmen bzw. bestehende Vereine) berechtigt, die die Durchführung eines Festivals mit Wienbezug planen und bereits im Ideenwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“ für ihr eingereichtes Konzept prämiert wurden. Diese dürfen kein anhängiges Insolvenzverfahren aufweisen.

Definition Festival:

Ein Festival ist eine räumlich und zeitlich bestimmte, auf ein konkretes Zielpublikum ausgerichtete, regelmäßig wiederkehrende, über mehrere Tage oder Wochen dauernde Veranstaltung mit Eventcharakter zu einem konkreten Thema oder Genre nach zeitgenössischen und internationalen Standards..

Definition Veranstalter\*in:

Veranstalter\*in ist die einreichende und verantwortliche Organisation des Festivals. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die Organisation bereits bestehen.

Definition Wienbezug:

Der Wienbezug ist gegeben, wenn der Veranstaltungsort in Wien liegt, wenn das Produktionsbüro in Wien ansässig ist und für das lokale Zielpublikum ein Mehrwert in Form von Bildung, Vernetzung und Unterhaltung geschaffen wird.

## 4. Fördergegenstand

### 4.1. Förderbare Projekte

Das im Ideenwettbewerb „Culture & Technology: Fokus Festivals“ prämierte Konzept muss im Förderantrag zu einem konkreten Projekt weiterentwickelt werden.

Die Umsetzung des Projektes muss vollständig und schlüssig dargestellt und in konkrete Arbeitspakete gegliedert werden. Das Projekt muss analog zum prämierten Konzept der Integration von innovativen Lösungen aus einem der folgenden Bereiche dienen:

- Besucher\*innenerfahrung & Vernetzung (Visitor Experience & Community Building)
- Forschung & Vermittlung (Research & Learning)
- Ausstellungs- & Bühnendesign (Exhibition & Stage Design)
- Archivierung & Dokumentation (Archiving & Documentation)

Eine genauere inhaltliche Auseinandersetzung zu den vier Bereichen ist auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) abrufbar.

Das Projekt muss gemeinsam mit mindestens einem technologieorientierten Kreativunternehmen umgesetzt werden, welches im Förderantrag bereits namhaft gemacht wird. Sollte ein Kreativunternehmen im Laufe des Förderzeitraums ausgetauscht werden, ist ein adäquater Ersatz der Wirtschaftsagentur Wien vorzuschlagen und von dieser vorab freizugeben.

Definition „Wiener Technologieorientiertes Kreativunternehmen“:

Als Wiener technologieorientiertes Kreativunternehmen im Sinne dieser Ausschreibung werden Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Wien (siehe Anhang 1) verstanden, die über Expertise in einem Kreativwirtschaftsbereich (Architektur, Mode, Design, Multimedia, Verlagswesen, Kunstmarkt, Film- oder Musikwirtschaft) verfügen und technologische Lösungen für innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren erforschen oder entwickeln.

## 4.2. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind

- a. Projekte ohne ausreichende – zu Projektumfang und -inhalt adäquate – Planung,
- b. Projekte ohne ausreichende Ressourcengrundlage, insbesondere betreffend personelle Ausstattung, dargestellte Finanzierung bzw. Vorfinanzierung, notwendiges Know-how bzw. die zur Durchführung erforderlichen Rechte und Lizenzen.

## 5. Förderbare Kosten

### 5.1. Allgemeine Voraussetzung

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
  - b. in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
  - c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
  - d. von den Teilnehmer\*innen selbst getragen werden,
  - e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind
- und dass
- f. Projektkosten, die VOR dem Einreichdatum angefallen sind (wie bspw. vor Einreichdatum erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen) nicht förderbar sind,
  - g. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, die Teilnehmer\*innen sind nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

## 5.2. Förderbare Einzelkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgelistete Kostenarten förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
1. Personalkosten	<p>Gefördert werden folgende Personalkosten von Veranstalter*innen mit einer Betriebsstätte in Wien</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angestellte,</li> <li>• freien Dienstnehmer*innen und</li> <li>• Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Kleinunternehmen</li> </ul> <p>(Berechnung der Stundensätze vgl. Anhang II)</p>
2. Technologiekosten	<p>Dienstleistungen, die von namhaft gemachten Wiener technologieorientierten Kreativunternehmen (Technologiekosten) dem Festival in Rechnung gestellt werden, können gefördert werden.</p>

## 5.3. Gemeinkostenzuschlag

Antragstellende Veranstalter\*innen erhalten zur Abgeltung der Gemeinkosten einen Zuschlag von 20 % auf die anerkennbaren Personalkosten.

## 6. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkennbaren Projektkosten (inkl. Gemeinkostenzuschlag) gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 30.000 pro Projekt. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar. Dies gilt sowohl für die Einreichung als auch für die Abrechnung (vgl. Pkt.12.3)!

## 7. Förderintensität und maximale Förderung

### 7.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität (Förderquote) beträgt 80 %.

### 7.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 100.000 pro Projekt, wobei die Förderung der Personalkosten auf maximal EUR 30.000 und die Förderung der Technologiekosten auf maximal EUR 70.000 beschränkt ist. Die Förderung erfolgt in Form eines Barzuschusses.

## 8. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum

Die maximal beantragbare Projektlaufzeit beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag des geplanten Projektstarts. Der frühest planbare Projektstart ist der Tag der Einreichung. Weicht der tatsächliche Projektstart vom geplanten Projektstart ab, ist dies der Wirtschaftsagentur Wien ehestmöglich schriftlich mitzuteilen. Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben, nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnahe wie möglich mit dem Projekt zu beginnen. Der Kostenanerkennungszeitraum kann frühestens mit dem Tag der Antragstellung beginnen und endet spätestens mit Ablauf der maximalen (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit. Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom beantragten geplanten bzw. hiervon als abweichend gemeldeten und von der Wirtschaftsagentur Wien genehmigten Projektstart bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Projektlaufzeit.

Einer Verlängerung der maximalen Projektlaufzeit kann die Wirtschaftsagentur Wien nur im folgenden Fall zustimmen:

- Wenn die Anschaffungen von Gegenständen, die in das Anlagevermögen aufgenommen werden, aus objektiv nachvollziehbaren Gründen (z. B. fehlende Genehmigungen, unvorhergesehene verlängerte Lieferzeiten) nur wesentlich verzögert erfolgen können.
- Wenn die mit der Projektleitung betraute Person von einem Kleinunternehmen gemäß KMU Definition ihre Tätigkeit aufgrund von Betreuungspflichten einschränkt oder unterbricht. Es ist diesbezüglich ein Nachweis zu erbringen, die Verlängerung ist bis zu maximal einem Jahr möglich. Als Betreuungspflichten gelten insbesondere Kinderbetreuung oder die Betreuung oder Pflege anderer Angehöriger.

## 9. Teilnahme und Teilnahmeunterlagen

### 9.1. Teilnahmeantrag

Die Teilnahme am Förderwettbewerb ist ausschließlich online zwischen 01. Juli 2024 und 15. September 2024 möglich.

Das unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> abrufbare Online-Formular („Teilnahmeantrag“) ist vollständig ausgefüllt einzureichen. Eine Teilnahme ist erst dann erfolgt, nachdem das Formular eingereicht wurde und eine entsprechende Bestätigung seitens der Wirtschaftsagentur Wien an die teilnehmenden Veranstalter\*innen versendet wurde. Der Teilnahmeantrag ist in deutscher oder englischer Sprache auszufüllen.

### 9.2. Beizufügende Unterlage

Folgende Unterlage ist dem Teilnahmeantrag beizufügen:

- „Allgemeine Teilnahmebedingungen zum Förderwettbewerb Culture & Technology: Fokus Festivals“.

- De-Minimis-Erklärung

Die Unterlagen sind von einer für den\*die Veranstalter\*in vertretungsbefugten Person rechtsgültig zu unterzeichnen und im Fördercockpit der Wirtschaftsagentur Wien hochzuladen. Die Unterzeichnung kann erfolgen:

- eigenhändig auf einem Ausdruck der Allgemeinen Teilnahmebedingungen (in diesem Fall sind die unterzeichneten Allgemeinen Teilnahmebedingungen als Scan hochzuladen) oder
- durch eine qualifizierte digitale Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte).

## 10. Bewertung und Entscheidung

### 10.1. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls die Teilnehmer\*innen auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich oder in Form eines Hearings zum Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern. Bei Projekten oder Teilen davon, die bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann die Wirtschaftsagentur Wien diese Bewertungen in die eigene Beurteilung miteinbeziehen.

### 10.2. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Einreichungen eine formale Vorprüfung durch.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann die Teilnehmer\*innen gegebenenfalls einmalig auffordern, fehlende Angaben zu ergänzen oder Unterlagen nachzureichen.

### 10.3. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

#### a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis Einreichschluss per 15. September 2024 eingereichten Projekte bewertet und gereiht.

#### b. Bewertungskriterien

Die für die Bewertung der Projekte herangezogenen Bewertungskriterien werden in einem Bewertungsschema festgelegt. Die Beschreibung der Bewertungskriterien sowie das Bewertungsschema wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht.

### 10.4. Bewertung/Jury

Die Bewertung der Projekte erfolgt durch eine von der Wirtschaftsagentur Wien eingesetzte Fachjury. Die Zusammensetzung der Fachjury wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht. Die Fachjury ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## 10.5. Reihung und Fördervorschlag

Projekte, die bei der Wirtschaftsagentur Wien bis zum Stichtag 15. September 2024 vollständig eingereicht werden, werden nach dem Bewertungsergebnis von der Jury gereiht.

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Projekte sowie ein Fördervorschlag entsprechend dem vorgesehenen Wettbewerbsbudget vorgelegt.

## 10.6. Förderentscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den Fördervorschlag gem. Pkt. 10.5 und die damit verbundene Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung des Antrags.

## 11. Zusage, Bedingungen und Akontozahlung

### 11.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Die Teilnehmer\*innen erhalten die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Gewährung der Förderung in schriftlicher Form. Im Fall einer Ablehnung des Projekts werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

### 11.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von den Teilnehmer\*innen erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

### 11.3. Akonto

Sofern nicht eine in der Mitteilung der Förderentscheidung über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung entgegensteht, kann eine Akontozahlung abgerufen werden.

- a. Das Ausmaß beträgt höchstens 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages.
- b. Der Abruf kann frühestens nach dem Erhalt einer schriftlichen Zusage (positiven Mitteilung der Förderentscheidung) durch die Wirtschaftsagentur Wien und der Erfüllung allfälliger darin enthaltener Bedingungen sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts (z. B. „gemeldeter Projektstart“, „erste Bestellung“ etc.) erfolgen.
- c. Im Fall eines bei Abruf laufenden Insolvenzverfahrens wird eine Akontozahlung nicht gewährt.

## 12. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung

### 12.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmer\*innen verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem

geförderten Festival unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

Diese Meldepflicht endet 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 12.4.

Wesentliche Projektänderungen (beispielsweise bei Änderungen betreffend der namhaft gemachten Wiener technologieorientierten Kreativunternehmen) bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

## 12.2. Fortschrittsberichte

Im Fall einer Fördergewährung muss unaufgefordert halbjährlich (ab Projektstart) ein aussagekräftiger Fortschrittsbericht vorgelegt werden.

Die Wirtschaftsagentur Wien wird entsprechende Vorlagen zur Verfügung stellen. Diese sind vollständig auszufüllen und über das Fördercockpit der Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln.

## 12.3. Endbericht inkl. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Die Wirtschaftsagentur Wien wird eine entsprechende Vorlage zur Verfügung stellen.

Als Nachweis für Personalkosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen zu übermitteln. Während der gesamten Projektlaufzeit sind für alle Projektmitarbeiter\*innen lückenlose Aufzeichnungen hinsichtlich Anzahl und Inhalte der Arbeitsstunden zu führen. Diese sind den einzelnen Arbeitspaketen zuzuordnen und im Zuge der Projektabrechnung zwingend vorzulegen.

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt und diese übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Endbericht beizulegen.

Sind die vom Festival übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 13 widerrufen.

## 12.4. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.

Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, wird vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete Akontozahlung in Abzug gebracht.

Ein positiver Saldo wird den Veranstalter\*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen.

Im Fall des Zahlungsverzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9,00 % p. a. zur Vorschreibung..

## **Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung**

### **12.5. Publikation**

Im Fall einer Förderzusage müssen die Teilnehmer\*innen im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

### **12.6. Monitoring**

Teilnehmer\*innen sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Festivals auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 12.4.

### **12.7. Aufbewahrung von Unterlagen**

Teilnehmer\*innen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 12.4.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebenen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Teilnehmer\*innen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Teilnehmer\*innen auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien – auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

## 13. Widerruf und Rückzahlung

### 13.1. Widerrufsgründe 10 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 12.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- c. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,
- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere, wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
  - i. sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
  - ii. das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht oder
  - iii. das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
  - iv. die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 12.7. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist,
- f. die Teilnehmer\*innen eine Zustimmungserklärung gem. Pkt. 14. (Datenschutz) widerruft.

### 13.2. **Widerrufsgründe 4 Jahre**

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 12.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. der Betrieb des geförderten Unternehmens bzw. Vereins selbst veräußert wird oder eine sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung erfolgt oder vorgenommen wird, soweit nicht die Erwerber\*innen bzw. Rechtsnachfolger\*innen unverzüglich schriftlich erklärt haben, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist,
- b. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens bzw. Vereins wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist,
- c. der Betrieb des geförderten Unternehmens bzw. des Vereins stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird,
- d. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gem. Pkt. 12.3. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde.

### 13.3. **Teilwiderruf**

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

### 13.4. **Ausspruch des Widerrufs**

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Punkten 13.1. und 13.2. genannten Fristen auszusprechen.

### 13.5. **Rückzahlung im Fall des Widerrufs**

Im Fall des Widerrufs ist ein auf den Zuschuss geleistetes Konto bzw. der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Im Fall des Zahlungsverzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9,00 % p. a. zur Vorschreibung..

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

## 14. Datenschutz

### 14.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Teilnehmer\*innen sind verpflichtet, hinsichtlich sämtlicher von ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der von ihnen beantragten Förderung, insbesondere jener, welche im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen in der jeweils erforderlichen Form abzugeben, die nach den jeweils anzuwendenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit diese personenbezogenen Daten von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z. B. Jurymitglieder, externe Expert\*innen) sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien sowie die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen der Republik Österreich sowie der Bundesländer und den Bundesrechnungshof sowie
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischen Rechnungshof)

übermittelt werden dürfen, wo diese Daten zum Zwecke der Prüfung betreffend die Gewährung und die Abwicklung der Förderung verarbeitet werden; dies im Speziellen durch Unterfertigung einer von der Wirtschaftsagentur Wien zur Verfügung gestellten diesbezüglichen Zustimmungserklärung.

Die Teilnehmer\*innen haben das Recht, Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Fall des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch die Teilnehmer\*innen führt gem. Pkt. 13.1.f. zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse.

### 14.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall einer Förderzusage zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Fördernehmer\*innen, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Projekts, der Höhe der Förderung sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Projekts berechtigt. Die Wirtschaftsagentur Wien ist berechtigt, auf ihrer Website ab Gewährung einer Förderung für die Dauer der maximalen Projektlaufzeit laut Förderprogramm plus einem Jahr folgende Daten (die teilweise Daten der Fördernehmer\*innen sind) zu publizieren:

- Förderprogramm
- Unternehmensname der Fördernehmer\*innen
- Projekttitle samt Kurzbeschreibung
- Webadresse (URL) des Unternehmens

Sofern es sich hier um personenbezogene Daten der Fördernehmer\*innen handeln sollte, ist die datenschutzrechtliche Grundlage für diese Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse der

Wirtschaftsagentur Wien gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (größtmögliche Transparenz bei der Vergabe und Gewährung von Förderungen). Die Fördernehmer\*innen haben in diesem Fall das Recht, dieser Veröffentlichung jederzeit zu widersprechen. Die Wirtschaftsagentur Wien darf dann die diesbezüglichen personenbezogenen Daten nicht mehr veröffentlichen, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Veröffentlichung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Fördernehmer\*innen überwiegen, oder die Veröffentlichung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

## 15. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Fördernehmenden sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Fördernehmenden haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von den Fördernehmenden im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## 16. Geltungszeitraum

Diese Ausschreibung ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 01. Juli 2024 bis 15. September 2024.

## 17. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Ausschreibung resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Ausschreibung anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderausschreibung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

## 18. Ausschreibende Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.  
Abteilung Förderungen  
Mariahilfer Straße 20  
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 402

E: [foerderungen@wirtschaftsagentur.at](mailto:foerderungen@wirtschaftsagentur.at)

[www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at)

<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

## Anhang I

### Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

### Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien oder
- vorhandene Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Verträge über Miete, Untermiete, Eigentum).

Sollte zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzer\*innen),

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.

## Anhang II

### Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze

Die Stundensätze werden mit folgender Formel auf monatlicher Basis berechnet. Gehaltskosten, die weder unmittelbar noch regelmäßig in gleicher Höhe ausbezahlt werden, wie z. B. Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen sowie Abfertigungen sind nicht förderbar und werden daher bei der Stundensatzberechnung nicht berücksichtigt

#### Angestellte Projektmitarbeiter\*innen

---

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

- \* 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
- \* 1,32 + 32 % Lohnnebenkosten
- \* 1,2 (bzw. 1,3) + 20 % Gemeinkostenzuschlag
- ÷ (Wochenstunden \* 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
- = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

#### Freie Dienstnehmer\*innen

---

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

- \* 14 Monate = fiktives Jahresbruttogehalt
- \* 1,21 + 21 % Lohnnebenkosten
- \* 1,2 (bzw. 1,3) + 20 % Gemeinkostenzuschlag
- ÷ (Wochenstunden \* 41) ÷ fiktive Jahresarbeitsstunden
- = anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats

#### Mitarbeitende Firmeninhaber\*innen bzw. Gesellschafter\*innen

---

Der Stundensatz für aktiv am Projekt mitarbeitende Firmeninhaber\*innen oder Gesellschafter\*innen (namentlich im Firmenbuch genannt) von antragstellenden Kleinunternehmen wird mit EUR 50,00 festgesetzt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Personen, die gemäß der Vereinsstatuten zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt sind (Leitungsorgan gem. § 5 VerG).

Erläuterung der Berechnung:

fixer Basisstundensatz	Lohnnebenkosten	Gemeinkostenzuschlag	Stundensatz
EUR 31,57	32 %	20 %	EUR 50,00